

Benutzungsordnung

für die Sportplätze der Stadt Olfen

1. Die Sportstätte einschl. aller zugehörigen Einrichtungen wird dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.
2. Die Sportstätte darf nur von den Mitgliedern der Sportvereine, Sportgruppen und von Schulen benutzt werden, denen Benutzungszeiten zugeteilt sind bzw. denen durch Vertrag die Sportstätte überlassen wird.

Der Zutritt und Aufenthalt ist Benutzern nur bei gleichzeitiger Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters gestattet.

3. Der Schließdienst der Anlagen ist dem Platzwart bzw. bei vertraglich überlassener Nutzung dem Vertragspartner übertragen. Neben dieser Tätigkeit ist der Platzwart bzw. der Vertragspartner auch verantwortlich für die Schaltung der Flutlichtanlage sowie die Überwachung der ordnungsgerechten Säuberung der gesamten Anlage.

Die Benutzer der Sportstätten haben die Anweisung des Platzwartes zu beachten.

4. Der Sportbetrieb einschl. der notwendigen Zeit zum Umkleiden beginnt um 8.00 Uhr und ist um 22.00 Uhr zu beenden.

Die Sportstätte wird zu diesem Zeitpunkt vom Platzwart bzw. bei vertraglich überlassener Nutzung vom Vertragspartner verschlossen.

5. Einer Trainingsgruppe sollen in der Regel mindestens 10 Teilnehmer angehören.

Ausnahmen hiervon bilden Wettkampfgruppen und -mannschaften, deren Wettkampfstärke kleiner als 10 Personen ist.

Werden Sportstätten mehr als dreimal von weniger als 10 Teilnehmern einer Gruppe benutzt, ist die weitere Überlassung der Sportstätte an diese Gruppe mit der Stadt Olfen abzustimmen.

Die höchste Teilnehmerzahl soll so bemessen sein, daß ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb gewährleistet ist.

Dabei muß für ausreichendes Aufsichtspersonal gesorgt werden.

6. Rauchen, Genuß sowie das Halten von Vorräten und Verkaufen von alkoholischen Getränken ist in den Gebäuden der Sportstätten grundsätzlich nicht gestattet.

Das Verhalten im Aufenthaltsraum des Stevestadions und der Sportanlage Vinnum wird hiervon ausgenommen und besonders geregelt.

7. Das Grillen ist in der Regel nur an den vorgesehenen Plätzen erlaubt. Mobile Geräte sind wegen des Brandrisikos nur in ausreichenden Abständen zu den Gebäuden zugelassen.
8. Die Stadt Olfen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Sportvereinen oder Sportgruppen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Sportstätten erwachsen; gesetzliche Ansprüche sind hiervon nicht betroffen.
9. Die Sportvereine oder Sportgruppen haften für alle durch sie verursachten Schäden an zur Verfügung gestelltem Gerät oder an den baulichen Anlagen.

Die Benutzer haben mit der Stadt Olfen bei der Überlassung von Sportstätten einen Haftpflichtausschlußvertrag abzuschließen, hierbei hat der Verein nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche aus dem Vertrag heraus abgedeckt werden.

10. Die baulichen Anlagen und ihre Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden.

Nach dem Spiel dürfen die Umkleieräume nur mit gesäuberten Schuhen betreten werden. Das Betreten der Duschräume mit Schuhwerk ist untersagt.

Beim Duschen selbst ist die erforderliche Sparsamkeit zu beachten.

Festgestellte Beschädigungen sind vom Übungsleiter dem Platzwart bzw. bei vertraglich überlassener Nutzung vom Vertragspartner der Stadt Olfen mitzuteilen.

11. Untersagt ist die Benutzung für gesellige Veranstaltungen, die keine Verbindung zum Sport haben bzw. die lediglich der Unterhaltung dienen. In begründeten Ausnahmefällen erteilt die Stadt Olfen eine Benutzungsgenehmigung.
12. Die zur Benutzung der Sportanlagen Berechtigten und ihre Übungsleiter sind in vollem Umfang für die Befolgung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

Die Stadt Olfen behält sich vor, bei vorsätzlicher Nichtbefolgung die betreffende Gruppe von der Benutzung auszuschließen bzw. bei vertraglich überlassener Nutzung das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

13. Der Platzwart ist berechtigt, bei Nichtbefolgung dieser Ordnung den jeweiligen Sportvereinen oder Sportgruppen die Benutzung der Sportstätten zu sperren, unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung durch die Stadt Olfen; der Platzwart hat jedoch nicht das Recht, in die pädagogischen und autoritären Kompetenzen der Übungsleiter einzugreifen.
14. Die Benutzungsordnung für die Sportstätten des Kanal- und Steverstadions vom 01.05.1984 tritt mit Wirksamkeit dieser Ordnung außer Kraft.

Olfen, den 01.07.1994

Im Auftrag

Overes